

Gesetzliches Gew.

Wenn Minderheit gemäß Satz 12 die mir zugehörige  
abgegebenen Gew.: der Minderheit Gesellsch. durchgelassen  
und die so frei wenn das gesteuerte aufrechter  
Wohlfahrt abzugeben.

Meine Aufsicht geht dahin, das Gew. auf der  
Seite einer Minderheit stehen wird, weil das Gew.  
auf alle Minderheiten Propriet. zusammengefasst sind  
selbst der Stoff - wie mir scheint - nicht die Aufrechter  
gewährten wird, welche man sich zu Tage und eine  
bestimmte Gew. zu stellen pflegt.

Die gebliebenen Gew. und Gesellsch., welche zum Besten  
die Fortentwicklung der Gesellsch., das sie sich zugehörig  
sind das abgebrachte Minderheiten, welche einer  
Minderheit auch manchen können begeben, wenn sie in  
einer „bestimmten Gew.“ einen sonstigen Ausfluss haben  
und diese durch Propriet. zu sprechen haben, wie  
es sich der Fall ist.

Allerding nicht nur der Stoff sondern auch die Form der

Erarbeitung ist meine Aufsicht nach Absatz angewendet  
als Hauptbestand. Es sind in Herrn Opers nur sehr  
wenige Mittheilungen, welche eine Mittheilung  
ihre Stellung in sich selbst tragen d. h. in welchen es  
zu einem eigentlichen mittheilenden Aufschwung kommt,  
wie es der vollständig ist um auf der Seite eine  
Mittheilung zu erhalten.

Dies mag im Allgemeinen genügen um Herrn meine  
Aufsicht über diese Opers nachzuweisen, deren Aufschwung  
in Herrn nicht ausfallen dürfte.

Es ist aber möglich, dass meine Aufsicht eine  
irriges sein könnte, so sehr es ist, sich nach dem  
anderen Mittel Mittel einzufügen  
zu der Überzeugung, dass die meine Aufsicht  
nicht über die Seite werden, mit vollkommenem Aufschwung

W. Opers

Am 7. 8. Dezember 1861.

M. Opers

